

STADT KLOTEN

Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)

vom Stadtrat genehmigt am 9. Februar 2010

8302 Kloten, 9. Februar 2010

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Zweck
- 1.2 Rechtsgrundlage
- 1.3 Geltungsbereich
- 1.4 Begriff „Öffentliche Gewässer“
- 1.5 Grundsatz
- 1.6 Abwasserbeseitigung
 - 1.6.1 Einleitung in ARA
 - 1.6.2 Niederschlagswasser
 - 1.6.3 Versickerung
- 1.7 Zuständigkeit
- 1.8 Besondere Vereinbarung mit Dritten

2. Aufgaben der Stadt

- 2.1 Baupflicht, Unterhalt der öffentlichen Anlagen, Bauprogramm
- 2.2 Aufsicht
- 2.3 Kanal- und Anlagekataster
- 2.4 Unterhaltsplan
- 2.5 Kataster der Betriebe

3. Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen

- 3.1 Allgemeine Bauvorschriften
 - 3.1.1 Ausführung
 - 3.1.2 Normen, Richtlinien
 - 3.1.3 Grundstückentwässerung
 - 3.1.4 Quartierplanverfahren
 - 3.1.5 Platzierung von Kanälen
 - 3.1.6 Durchleitungsrecht
 - 3.1.7 Anschluss an die öffentliche Kanalisation
 - 3.1.8 Wärmeentnahme aus dem Abwasser
- 3.2 Vorschriften über Betrieb und Unterhalt

4. Öffentliche Siedlungsentwässerung

- 4.1 Umfang der Anlagen
- 4.2 Übernahme von privaten Abwasseranlagen

5. Private Abwasseranlagen

- 5.1 Anschlusspflicht
- 5.2 Baupflicht
- 5.3 Bewilligungen
 - 5.3.1 Bewilligungspflicht
 - 5.3.2 Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung
 - 5.3.3 Bewilligungsverfahren
 - 5.3.4 Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung
 - 5.3.5 Ausnahmbewilligung
 - 5.3.6 Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung
- 5.4 Bau / Baubeginn
- 5.5 Anschlussfrist
- 5.6 Geltungsdauer der Bewilligung
- 5.7 Kontrollen
- 5.8 Abnahme, Inbetriebnahme, Dokumente
- 5.9 Unterhaltspflicht
- 5.10 Anpassung / Sanierung
- 5.11 Kontrollpflicht der Stadt
- 5.12 Zustandsnachweis, Dichtheit, Sanierung
- 5.13 Mehrere Eigentümer

6. Finanzierung und Kostentragung

- 6.1 Allgemein
- 6.2 Öffentliche Anlagen, Gebühren
- 6.3 Abwassergebühren

7. Haftung

8. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

- 8.1 Vorbehalt übergeordnetes Recht
- 8.2 Rekursrecht
- 8.3 Strafbestimmungen
- 8.4 Übergangsbestimmungen, Planablieferung
- 8.5 Inkrafttreten

Anhänge:

- I Massgebendes übergeordnetes Recht
- II Normen, Richtlinien und Empfehlungen
- III Abkürzungen

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Zweck *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 1 GSchG und Art. 1 GschV*
- ¹ Zweck der vorliegenden Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) ist die Regelung der Ableitung, Versickerung und Behandlung von Abwasser auf dem ganzen Stadtgebiet (exkl. Flughafengebiet).
- 1.2 Rechtsgrundlagen ¹ Diese Verordnung stützt sich insbesondere auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton über den Gewässerschutz, das kantonale Baurecht, die gesetzlichen Planungsinstrumente (wie Genereller Entwässerungsplan GEP), das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen sowie die Gemeindeordnung .
- 1.3 Geltungsbereich *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 2 GSchG*
- ¹ Diese Verordnung gilt für das gesamte Stadtgebiet (exkl. Flughafengebiet).
- ² Ausserhalb der Bauzonen gelten auf Grund der übergeordneten Gesetzgebung besondere Vorschriften.
- ³ Ausbau und Unterhalt (einschliesslich Kostentragung) von öffentlichen Gewässern werden durch das kantonale Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) geregelt.
- 1.4 Begriff „Öffentliche Gewässer“ *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 4 GSchG, §§ 5 - 7 WWG*
- ¹ Als öffentlich gelten diejenigen Gewässer, welche im Gewässerplan der Baudirektion eingetragen und im Gewässerverzeichnis aufgenommen sind.
- 1.5 Grundsatz *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 6 GSchG*
- 1.6 Abwasserbeseitigung *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 7 GSchG und Art. 3 sowie Art. 5 - 17 GSchV*
- 1.6.1 Einleitung von verschmutztem Abwasser in ARA ¹ Verschmutztes Abwasser (häusliches, gewerbliches und industrielles, gegebenenfalls vorbehandeltes Abwasser) ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten.
- ² Die Abwässer müssen so beschaffen sein, dass weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARA geschädigt, noch deren normaler Betrieb und Unterhalt oder die Abwasserreinigung erschwert oder gestört werden kann.
- ³ Abfallentsorgung mit dem Abwasser (Öle und Fette) bzw. der

Einbau von Vorrichtungen zur Beigabe von zerkleinertem Kehricht in die Kanalisation ist untersagt.

- 1.6.2 Niederschlagswasser ¹ Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Niederschlagswasser ist seinem Verschmutzungsgrad entsprechend dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Für die Ableitung bzw. Behandlung dieser Abwässer sind der GEP und die Schweizer-Norm (SN) 592 000 und weitere Normen und Richtlinien zum Stand der Technik zu beachten.
- 1.6.3 Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser) ¹ Nicht verschmutztes Abwasser (Grundwasser, Quellwasser, Dachwasser, stetig anfallendes Sickerwasser, Kühlwasser etc.) muss nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf welchem es anfällt, wieder versickert oder einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt werden. Wird von der Bauherrschaft die Versickerung als nicht möglich bezeichnet, kann die Baukommission / Baupolizei einen entsprechenden Nachweis anfordern. Erst dann darf das nicht verschmutzte Abwasser direkt oder indirekt in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Wo dies zweckmässig ist, ordnet der Bereich Lebensraum + Sicherheit Rückhaltmassnahmen an. Diese sind gemäss den kantonal als beachtlich erklärten Richtlinien (BBV I, Anhang 2.73 Regenwasserentsorgung) zu planen.
- 1.7 Zuständigkeit ¹ Für den Vollzug dieser SEVO ist der Stadtrat zuständig. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen gemäss übergeordnetem Recht sowie spezielle Vereinbarungen mit anderen Gemeinden und mit Dritten.
- 1.8 Besondere Vereinbarung mit Dritten ¹ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in Anschlussverträgen und Vereinbarungen mit anderen Gemeinden und Körperschaften, die von den zuständigen Gemeindeorganen genehmigt worden sind. Zur Zeit sind dies:
- Vertrag mit der Politischen Gemeinde Opfikon über die Bildung eines Zweckverbandes für den Bau und Betrieb einer gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage in Opfikon, in Kraft gesetzt am 1. Januar 1989 sowie dessen Nachfolgerlasse;
- Vertrag des Kläranlageverbandes Kloten-Opfikon und dem Staat Zürich betreffend Abnahme und Reinigung des Abwassers aus dem Flughafenareal (Anschlussvertrag), genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit RRB Nr. 3386 vom 16. November 1988 sowie dessen Nachfolgerlasse;
- Vertrag der Gemeinde Kloten mit dem Staat Zürich vom 20. Dezember 1957 über die Abnahme des Flughafenwassers in den Verbindungskanal Kloten-Opfikon sowie dessen Nachfolgerlasse;
- Rahmenvertrag der Stadt Kloten mit der Unique (Flughafen Zürich AG) über den Kostenteiler für Investitions- und Unterhaltskosten für gemeinsam genutzter Infrastruktur für Schmutz- und

Regenwasser vom 1.1.2006

Vertrag mit der Gemeinde Opfikon vom 8./15. September 1959 über die Mitbenützung der Gemeindekanalisation Opfikon für die Zuleitung von Abwasser aus Kloten (Balsberg) zur gemeinsamen Kläranlage sowie dessen Nachfolgeerlasse;

Vertrag der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 26. August/27. September 1955 über den Anschluss des Kasernenareals sowie dessen Nachfolgeerlasse;

Vertrag mit der Gemeinde Bassersdorf über die Mitbenützung der Kanalisation Kloten und Abnahme des Abwassers aus dem Gebiet „Grindel“ 1969/1970 sowie dessen Nachfolgeerlasse;

Vereinbarung mit der Gemeinde Nürensdorf i.S. Übernahme von Abwasser des Weilers „Obholz“ vom 15. Februar 1983.

2. Aufgaben der Stadt

2.1 Baupflicht, Unterhalt öffentlicher Anlagen Bauprogramm

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 10 GSchG

¹ Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sämtlicher öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen obliegen dem Bereich Lebensraum + Sicherheit der Stadt Kloten.

² Die Erweiterung und die Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgen im Rahmen des jeweils gültigen, vom Stadtrat festgesetzten und vom Regierungsrat genehmigten GEP etappenweise nach Massgabe der Erschliessungsplanung oder, wo eine solche fehlt, der baulichen Entwicklung bzw. des öffentlichen Bedürfnisses. Die Stadt Kloten erstellt hierzu ein Bauprogramm, welches die Erweiterungs- und Erneuerungsmassnahmen umfasst.

2.2 Aufsicht

¹ Die Aufsicht über Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Siedlungsentwässerungsanlagen obliegt dem Bereich Lebensraum + Sicherheit der Stadt Kloten.

² Gleichzeitig mit dem Ersatz und der Sanierung von öffentlichen Abwasseranlagen kontrolliert die Stadt in diesen Abschnitten den baulichen Zustand der Grundstückanschlussleitungen

2.3 Kanal- und Anlagekataster

¹ Die Stadt Kloten führt einen Kanal- und Anlagekataster über das gesamte Stadtgebiet (exkl. Flughafenareal), welcher die öffentlichen Abwasseranlagen und die privaten Grundstückanschlussleitungen enthält. Die Grundeigentümer sind verpflichtet,

die hierfür notwendigen Angaben und Unterlagen zu liefern.

- 2.4 Unterhaltsplan ¹ Die Stadt Kloten führt einen Unterhaltsplan für die öffentlichen Abwasseranlagen.
- 2.5 Kataster der Betriebe *Massgebendes übergeordnetes Recht: § 3a Absatz 1 lit. c VO GSch*
- ¹ Die Stadt Kloten kann einen Kataster der Industrie- und Gewerbebetriebe führen. Die Betriebsinhaber und / oder Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen zu liefern.

3. Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen

3.1 Allgemeine Bauvorschriften

- 3.1.1 Ausführung ¹ Abwasseranlagen sind nach anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu unterhalten, zu sanieren und zu erweitern.
- 3.1.2 Normen, Richtlinien ¹ Für Planung, Erstellung, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien massgebend (siehe auch Anhang II).
- 3.1.3 Grundstückentwässerung ¹ Grundsätzlich hat der Anschluss an die öffentliche Kanalisation im freien Gefälle zu erfolgen. Ist dies technisch nicht möglich, ist zu Lasten des Grundeigentümers ein Fördersystem vorzusehen.
- ² Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grund zu entwässern.
- ³ Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, müssen vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten und die späteren Eigentumsverhältnisse geregelt werden.
- ⁴ Verschmutztes Abwasser sind der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Niederschlagswasser ist gemäss Art. 1.6 abzuleiten.
- ⁵ Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von Park- oder Garagenvorplätzen unkontrolliert oberflächlich auf öffentliches Strassengebiet abfliessen kann.
- 3.1.4 Quartierplanverfahren ¹ Die Erstellung von Kanalisationen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.

- 3.1.5 Platzierung von Kanälen ¹ Öffentliche Kanäle werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstandes verlegt.
- 3.1.6 Durchleitungsrecht *Massgebendes übergeordnetes Recht: § 105 PBG*
- ¹ Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. Kanäle im Baulinienbereich resp. im Strassenabstand sind im Grundbuch anzumerken. In speziellen Fällen ist für die Sicherung des Leitungstrassees auf Privatgrund ein Baurechtsvertrag abzuschliessen.
- 3.1.7 Anschluss an die öffentliche Kanalisation *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 11 GSchG sowie Art. 11 und 12 GSchV*
- ¹ Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat dem Kanalisationssystem entsprechend (verschmutztes / nicht verschmutztes Abwasser) zu erfolgen.
- ² Auf dem Grundstück ist das verschmutzte Abwasser bis zum Kontrollschacht nahe der öffentlichen Kanalisation getrennt vom nicht verschmutzten abzuleiten. Es sind separate Kontrollschächte zu erstellen.
- ³ Der bauliche Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist durch einen qualifizierten Unternehmer zu erstellen bzw. anzupassen.
- ⁴ Die Baupolizei bestimmt die Art der technischen Ausführung der Anschlussstelle.
- ⁵ Sofern die Abflussverhältnisse es zulassen, sind Anschlüsse an öffentliche Kanäle im Winkel von 90° auszuführen. Bei öffentlichen Kanalisationen mit kleineren Rohrdurchmessern ist ein Abzweigformstück von 45° einzubauen.
- 3.1.8 Wärmeentnahme aus dem Abwasser ¹ Wärmeentnahmen und –rückgaben aus bzw. ins Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisation erfordern die Bewilligung der Behörde.
- 3.2 Vorschriften über Betrieb und Unterhalt *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 13 - 17 GSchV*
- ¹ Für Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien gemäss Anhang II bzw. der Unterhaltsplan der Stadt zu beachten.

4. Öffentliche Siedlungsentwässerung

4.1 Umfang der Anlagen *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 10 GSchG*

¹ Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das stadtteilige Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die zentralen Abwasserreinigungsanlagen, welche die Stadt Kloten in Erfüllung ihrer Baupflicht nach GSchG, EG GSchG und PBG erstellt hat (Öffentliche Gewässer sind im Sinne von Art. 60a Abs. 1 GSchG Teil der öffentlichen Siedlungsentwässerung.).

² Im weiteren umfasst die öffentliche Siedlungsentwässerung auch die durch die Stadt Kloten ins Eigentum übernommenen privaten Abwasseranlagen.

4.2 Übernahme von privaten Abwasseranlagen

¹ Auf Gesuch hin übernimmt die Stadt Kloten mit Beschluss diejenigen gemeinsamen Anschlussleitungen in ihr Eigentum, die an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind und die der Entwässerung von mehr als einem Grundstück innerhalb der Bauzonen dienen. Bei mehreren Grundstücken desselben Eigentümers (z.B. grosses Gewerbeareal usw.) entscheidet der Stadtrat fallweise, ob die Abwasseranlagen als öffentlich oder privat gelten. Die zu übernehmenden Anschlussleitungen müssen einen Durchmesser von mind. 150 mm aufweisen und haben dem Stand der Technik zu entsprechen.

² Die Stadt Kloten übernimmt auch private Abwasseranlagen, sofern ein öffentliches Interesse dafür besteht.

³ Gesuchsteller haben ihre Abwasseranlagen vor der Übernahme durch die Stadt Kloten auf eigene Kosten kontrollieren zu lassen und den einwandfreien Zustand nachzuweisen. Die Eigentumsübertragung erfolgt unentgeltlich.

5. Private Abwasseranlagen

5.1 Anschlusspflicht *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 11 GSchG und Art. 3 sowie Art. 11 und 12 GSchV*

¹ Sämtliches im Kanalisationsbereich anfallendes Abwasser ist systemgerecht abzuleiten.

5.2 Baupflicht *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 11 GSchG und Art. 11 GSchV*

¹ Die systemgerechten Gebäude- und Grundstückentwässerungsanlagen sind bis und mit dem Anschluss (inkl. Einspitz) an die öffentliche Kanalisation durch die Eigentümer der zu ent-

wässernden Grundstücke zu erstellen.

² Nach Möglichkeit ist auf die Erstellung von Grundleitungen unter der Bodenplatte zu verzichten. Stattdessen sind diese im Kellergeschoss aufgehängt nach aussen zusammenzuführen.

- | | | |
|---------|---|--|
| 5.3 | Bewilligungen | <i>Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 17 und Art. 18 GSchG.</i> |
| 5.3.1 | Bewilligungspflicht | <p>¹ Die Erstellung, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung und Stilllegung von Abwasseranlagen bedarf einer kommunalen und/oder kantonalen gewässerschutzrechtlichen Bewilligung gemäss den delegierten Bewilligungstatbeständen.</p> <p>² Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann, ist bewilligungspflichtig.</p> |
| 5.3.2 | Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung | <i>Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 13 GSchG und Art. 9 sowie Art. 10 GSchV</i> |
| 5.3.3 | Bewilligungsverfahren | |
| 5.3.3.1 | Gesuch | <p>¹ Das Gesuch für die Bewilligung ist schriftlich zweifach der Baupolizei einzureichen. Die Baupolizei leitet das Gesuch falls erforderlich an die kantonale Leitstelle gemäss Bauverfahrensverordnung (BVV) weiter.</p> <p>² Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Kanal und entwässerungstechnische Angaben.</p> <p>³ Die Baukommission / Baupolizei kann zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw., verlangen.</p> <p>⁴ Werden gemeinsame Anschlussleitungen (Nebenleitungen) durch die Privaten geplant und erstellt, wird eine eventuelle spätere Übernahme ins Eigentum der Stadt bereits zum Zeitpunkt des Baubewilligungsverfahrens abgeklärt bzw. die Anforderungen dazu bekannt gegeben.</p> <p>⁵ Sollen bestehende private Abwasseranlagen weiterhin benutzt werden, ist der Zustand der Leitungen/Dichtheit gemäss den einschlägigen Normen und Richtlinien nachzuweisen. Diese Unterlagen sind dem Baugesuch beizulegen.</p> |
| 5.3.3.2 | Unvollständige Gesuche/Unterlagen | ¹ Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zur Ergänzung an den Gesuchsteller zurückgewiesen. |

- 5.3.4 Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung ¹ Steht der Ausführung des Anschlusses bzw. der Erstellung der privaten Abwasseranlage nichts entgegen, so erteilt die Baukommission / Baupolizei die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung gemäss den delegierten Bewilligungstatbeständen.
- 5.3.5 Ausnahmebewilligung ¹ Der Stadtrat entscheidet in besonderen Fällen über Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden.
- 5.3.6 Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 12 GSchG und Art. 7 GSchV*
¹ Die Fälle, die einer Bewilligung des AWEL bedürfen, sind im Anhang zur Bauverfahrensverordnung (BVV) aufgeführt.
.
- 5.4 Bau / Baubeginn ¹ Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die gewässerschutzrechtliche Bewilligung der Baukommission / Baupolizei und, falls notwendig, diejenige des AWEL rechtskräftig erteilt sind.
² Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für eine fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen und die Baustellenentwässerung gemäss SIA Empfehlung 430 und 431 zu treffen.
- 5.5 Anschlussfrist ¹ Wird durch den Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, hat der Anschluss mit der Erstellung des Kanals oder spätestens innert 6 Monaten nach Kanalvollendung zu erfolgen.
- 5.6 Geltungsdauer der Bewilligung ¹ Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von 3 Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen wurde.
- 5.7 Kontrollen / Abnahmen ¹ Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind der Baupolizei zur Kontrolle und Abnahme sowie der ibk rechtzeitig zum Einmass anzumelden.
² Die Anschlussleitung darf erst verlegt werden, wenn das Anschlussstück fertig versetzt, durch die Baupolizei kontrolliert und abgenommen sowie durch die ibk eingemessen worden ist.
³ Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Abnahme sowie die Einmessung stattgefunden hat.

- 4 Bei allen unterirdisch verlegten Abwasseranlagen für verschmutztes Abwasser sind bei Neubauten und Sanierungen Dichtheitsprüfungen gemäss den geltenden Normen der Fachverbände durchzuführen. Die Dichtheit von Grundleitungen kann in Ausnahmefällen auch mit einer Füllprobe nachgewiesen werden.
- 5.8 Abnahme, Inbetriebnahme, Dokumente
- ¹ Die privaten Abwasseranlagen dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren. Massgebend für den Umfang der einzureichenden Unterlagen ist die Norm SN 592 000 "Planung und Erstellung von Anlagen für Liegenschaftsentwässerung".
- ² Der Baupolizei sind spätestens 2 Monate nach Abnahme der Abwasseranlagen Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) im Doppel einzureichen.
- 5.9 Unterhaltspflicht
- Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 15 GSchG und Art. 13 GSchV*
- ¹ Der Eigentümer und / oder der Betreiber der Abwasseranlage hat dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand gehalten werden. Die Anlagen sind nach Bedarf gründlich, zweckentsprechend durchzuspülen und zu reinigen. Spülgut ist abzusaugen und umweltgerecht zu entsorgen.
- ² In den Grundwasserschutz-zonen sind die Bestimmungen des Schutz-zonenreglementes zu beachten.
- 5.10 Anpassung / Sanierung
- ¹ Bestehende private Abwasseranlagen sind an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen bei:
- erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung,
 - eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude,
 - gebietsweisen Sanierungen von privaten Abwasseranlagen,
 - baulichen Sanierungen am öffentlichen Kanalabschnitt,
 - Systemänderungen am öffentlichen Kanalnetz,
 - Missständen.
- 5.11 Kontrollpflicht der Stadt
- ¹ Die Baupolizei sorgt für die periodische Kontrolle der privaten Abwasseranlagen und die Behebung von Missständen. Den Kontrollorganen ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen.
- ² Die Stadt untersucht in Ausübung ihrer Aufsichtspflicht private Kanalisationen bis zum ersten Kontrollschacht auf den baulichen Zustand. Die Kosten für die Zustanderhebungen werden über die Einnahmen von Abwassergebühren finanziert. Allfällige Sanierungskosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

- 5.12 Zustandsnachweis, Dichtheit, Sanierung ¹ Werden aufgrund der Zustandserhebungen durch die Stadt bauliche Mängel an den privaten Abwasseranlagen festgestellt, hat der Grundeigentümer den Nachweis der gesetzeskonformen Funktionstüchtigkeit und der Dichtheit zu erbringen resp. die Baupolizei verlangt, die Anlage innert Fristansetzung zu sanieren.
- ² Die Baupolizei verlangt bei Verdacht den Nachweis, dass keine unzulässige Beseitigung von Abwasser erfolgt.
- 5.13 Mehrere Eigentümer ¹ Für Abwasseranlagen, welche von mehreren Grundeigentümern benutzt werden und auch in deren Eigentum verbleiben, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist der Stadt zur Kenntnis zu bringen.

6. Finanzierung und Kostentragung

- 6.1 Allgemein *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 3a GSchG*
- ¹ Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen trägt der jeweilige Eigentümer.
- ² Die Finanzierung von gemeinsam benutzten öffentlichen Anlagen, z.B. Verbandsanlagen, ist vertraglich zu regeln.
- ³ Das Quartierplanverfahren und die Vorschriften über die Tragung der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten.
- ⁴ Investitionen, die der Werterhaltung dienen, gelten als gebundene Ausgaben
- 6.2 Öffentliche Anlagen, Gebühren *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 3a und 60a GSchG*
- ¹ Die Stadt Kloten erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen, gestützt auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton, Gebühren und Beiträge.
- ² Der Gemeinderat erlässt für die Abwassergebühren eine Gebührenverordnung. Der Stadtrat setzt die Höhe der Gebühren (Tarif) fest.
- 6.3 Abwassergebühren ¹ Für die Erhebung von Anschluss- und Benutzungsgebühren gilt die kommunale Verordnung „Gebühren für die Siedlungsentwässerungsanlagen“.

7. Haftung

- 7.1 Haftung
- ¹ Die Bewilligung und Kontrolle privater Abwasseranlagen durch die Stadt Kloten und/oder den Kanton entbinden den Grundeigentümer bzw. seinen Auftragnehmer nicht von der eigenen Verantwortung, die er für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung trägt.
- ² Aus der Mitwirkung der Stadt Kloten entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Stadt.
- ³ Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens, mangelhaften Betriebs oder Unterhalts der privaten Abwasseranlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.

8. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

- 8.1 Vorbehalt übergeordnetes Recht
- ¹ Die Gesetzgebung von Bund und Kanton, insbesondere die Gewässerschutzgesetzgebung sowie entsprechende Anordnungen kantonaler Behörden bleiben vorbehalten.
- 8.2 Rekursrecht
- ¹ Gegen Anordnungen der Verwaltung, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Stadtrat schriftlich Einsprache erhoben werden.
- ² Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.
- 8.3 Strafbestimmungen
- ¹ Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Stadtrat im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.
- 8.4 Übergangsbestimmungen, Planablieferung
- ¹ Sind von bestehenden privaten Abwasseranlagen keine Pläne der ausgeführten Bauwerke im Besitz der Stadt Kloten, so sind dieser durch den Eigentümer solche Pläne im Doppel innert anzusetzender Frist einzureichen.

8.5 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde vom Stadtrat beschlossen am:
9. Februar 2010

Der Stadtpräsident:

(René Huber)

Der Verwaltungsdirektor:

(Thomas Peter)